



## **Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Maximal 10 % des Einkommens für die Krankenkassenprämien (Prämien-Entlastungs-Initiative)»**

vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Prüfung der am 23. Januar 2020<sup>2</sup> eingereichten Volksinitiative «Maximal 10 %  
des Einkommens für die Krankenkassenprämien (Prämien-Entlastungs-Initiative)»,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...<sup>3</sup>,

*beschliesst:*

### **Art. 1**

<sup>1</sup> Die Volksinitiative vom 23. Januar 2020 «Maximal 10 % des Einkommens für die  
Krankenkassenprämien (Prämien-Entlastungs-Initiative)» ist gültig und wird Volk  
und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

<sup>2</sup> Sie lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

*Art. 117 Abs. 3<sup>4</sup>*

<sup>3</sup> Versicherte haben Anspruch auf eine Verbilligung der Krankenversicherungsprä-  
mien. Die von den Versicherten zu übernehmenden Prämien betragen höchstens zehn  
Prozent des verfügbaren Einkommens. Die Prämienverbilligung wird zu mindestens  
zwei Dritteln durch den Bund und im verbleibenden Betrag durch die Kantone finan-  
ziert.

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> BBl 2020 1740

<sup>3</sup> BBl 2021...

<sup>4</sup> Die endgültige Nummerierung dieses Absatzes wird nach der Volksabstimmung von der  
Bundeskanzlei festgelegt; dabei stimmt diese die Nummerierung ab auf die anderen gel-  
tenden Bestimmungen der Bundesverfassung und nimmt, wenn eine Anpassung der Num-  
merierung nötig ist, diese im ganzen Text der Initiative vor.

*Art. 197 Ziff. 12<sup>5</sup>*

*12. Übergangsbestimmung zu Art. 117 Abs. 3 (Verbilligung der Krankenversicherungsprämien)*

Ist die Ausführungsgesetzgebung zu Artikel 117 Absatz 3 drei Jahre nach dessen Annahme durch Volk und Stände noch nicht in Kraft getreten, so erlässt der Bundesrat auf diesen Zeitpunkt hin die Ausführungsbestimmungen vorübergehend auf dem Verordnungsweg.

**Art. 2**

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

<sup>5</sup> Die endgültige Ziffer dieser Übergangsbestimmung wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt.